

Grundlagensatzung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade zur Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung

Aufgrund der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses vom 08.09.2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade am 17.11.2015 gemäß §§ 41, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10, 106 Abs. 2 und 113 Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. I 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), beschlossen:

§ 1

(1) Die überbetriebliche berufliche Bildung (überbetriebliche Lehrlingsunterweisung – ÜLU) dient der Ergänzung der betrieblichen Ausbildung sowie der beruflichen Umschulung. Sie soll in systematischer und produktionsunabhängiger Form die betriebliche Ausbildung vervollständigen sowie eine Anpassung an technische Veränderungen gewährleisten. Die überbetrieblichen Lehrgänge sind nach den von den jeweils zuständigen Ministerien anerkannten Unterweisungsplänen durchzuführen.

(2) Die Vollversammlung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade ordnet auf Empfehlung des Berufsbildungsausschusses mittels Anordnungssatzung für den jeweils genannten Ausbildungsberuf den Lehrgang, die Lehrgangsdauer, den Zeitpunkt des Lehrgangs bezogen auf die Ausbildungsjahre und den Lehrgangsort an.

(3) Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade richtet im Rahmen ihrer Möglichkeiten überbetriebliche Lehrgänge ein.

(4) Sofern die Handwerkskammer nicht selbst entsprechende Lehrgänge einrichtet und die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrgänge nach anerkannten Unterweisungsplänen in geeigneten Ausbildungsstätten unter Leitung von qualifizierten Ausbilderinnen und Ausbildern gesichert und deren Förderung durch öffentliche Mittel nicht gefährdet ist, kann die Handwerkskammer auch Fachverbände des Handwerks, Kreishandwerkerschaften oder Handwerksinnungen als Träger (Veranstalter überbetrieblicher Lehrgänge) beschließen.

(5) In Ausnahmefällen und sofern die ordnungsgemäße Durchführung der überbetrieblichen Lehrgänge nach anerkannten Lehrplänen unter Leitung von qualifizierten Ausbilderinnen und Ausbildern sichergestellt und deren Förderung durch öffentliche Mittel nicht gefährdet ist, kann die Handwerkskammer auch sonstige, von der Handwerkskammer anerkannte Bildungseinrichtungen als Träger (übrige Veranstalter) überbetrieblicher Lehrgänge beschließen.

(6) Sollte im Bezirk der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade die Durchführung von überbetrieblichen Lehrgängen mangels geeignetem Lehrgangsort nicht möglich sein, kann die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade als Lehrgangsort auch denjenigen einer anderen Handwerkskammer oder eines nicht im Kammerbezirk ansässigen Fachverbands, einer Kreishandwerkerschaft, einer Handwerksinnung oder einer sonstigen anerkannten Bildungseinrichtung anordnen, wenn das Vorliegen der in Abs. 4 bzw. 5 formulierten Voraussetzungen bestätigt wurde.

(7) Die Träger der Lehrgänge nach Abs. 4 (Veranstalter) und Abs. 5 (übrige Veranstalter) sind verpflichtet, die jeweils aktuellen Vorschriften und Richtlinien zur Durchführung und finanziellen Förderung der Lehrgänge einzuhalten und Überprüfungen durch die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bzw. durch von ihr benannte, geeignete Stellen unbeschränkt zuzulassen.

§ 2

Jeder Lehrling (jede Auszubildende oder jeder Auszubildender) und jede Umschülerin oder jeder Umschüler, die oder der in einem Betrieb im Bezirk der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade ausgebildet wird, ist verpflichtet, an diejenigen überbetrieblichen Lehrgängen teilzunehmen, die von der Handwerkskammer verbindlich mittels Satzungsbeschluss angeordnet wurden. Dies gilt auch, wenn als Lehrgangsort eine Stätte angeordnet wurde, die außerhalb des Bezirks der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade gelegen ist.

§ 3

(1) Auf Antrag der Auszubildenden oder des Auszubildenden kann durch die Handwerkskammer eine Befreiung von der Teilnahmepflicht an den überbetrieblichen Lehrgängen ausgesprochen werden, wenn die Ausbildung in handlungsorientierter und produktionsunabhängiger Form in einer geeigneten Lehrwerkstatt des Ausbildungsbetriebes unter ständiger Anleitung einer qualifizierten Auszubildenden oder eines qualifizierten Ausbilders sowohl zeitlich als auch inhaltlich nach den anerkannten Unterweisungsplänen und in zeitlich zusammenhängender Lehrgangsform erfolgt.

(2) In begründeten Fällen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

(3) Zuständig für die Entscheidung ist die Handwerkskammer im Rahmen der laufenden Verwaltung.

§ 4

(1) Lehrlinge (Auszubildende) sowie Umschülerinnen und Umschüler, die gemäß § 2 zur Teilnahme an überbetrieblichen Lehrgängen verpflichtet sind, sind von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden hierfür freizustellen und von ihr oder ihm zum Besuch der Lehrgänge anzuhalten.

(2) Die Erfüllung der Berufsschulpflicht während der überbetrieblichen Lehrgänge ist durch Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums geregelt.

§ 5

(1) Soweit die durch überbetriebliche Lehrgänge einschließlich einer etwaigen Internatsunterbringung und Fahrten zwischen betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildungsstätte entstehenden Kosten nicht anderweitig gedeckt sind, hat diese die Auszubildende oder der Auszubildende zu tragen.

(2) Die Höhe der für die jeweiligen Lehrgänge und die für Übernachtung und Verpflegung entstehenden Gebühren wird in einer Kostenordnung festgesetzt. Erbringt ein privater Träger Unterweisungsleistungen als beauftragter Maßnahmeträger, bemisst sich das Teilnahmeentgelt gemäß vertraglicher Regelung.

(3) Die Gebührentragungspflicht der Auszubildenden gemäß Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 1 der Kostenordnung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade vom 12. November 2009 wird durch Fernbleiben des Lehrlings (der Auszubildenden oder des Auszubildenden) bzw. der Umschülerin oder des Umschülers von dem angeordneten überbetrieblichen Lehrgang nicht aufgehoben.

§ 6

Gegen Ausbildende, die einem Lehrling (einer oder einem Auszubildenden) oder einer Umschülerin oder einem Umschüler die Teilnahme an den Lehrgängen nicht ermöglichen, sowie gegen Lehrlinge (Auszubildende) oder Umschülerinnen oder Umschüler, die sich einer solchen Ausbildungsmaßnahme entziehen, kann gemäß § 112 der Handwerksordnung ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro festgesetzt werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Norddeutschen Handwerk in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorschrift zur Durchführung überbetrieblicher Lehrgänge vom 12.11.2009 außer Kraft. Die bis zum 31.12.2014 nach § 1 Satz 1 der Satzung vom 12.11.2009 verabschiedeten Lehrgänge bleiben in Kraft.

Genehmigt durch das Niedersächsische Kultusministerium am 22.08.2016 (Az. 45.2 – 87 201/8).

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
Braunschweig, 17.11.2015

Detlef Bade, Präsident

Eckhardt Sudmeyer, Hauptgeschäftsführer